

BENÜTZUNGSREGLEMENT STRANDBAD

(Anhang zu GRB 18-211 vom 10.7.18. Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter).

1. Zuständigkeit

Das Bad untersteht der Aufsicht der Abteilung Liegenschaften.

2. Öffnungszeiten

2.1 Die Badesaison beginnt normalerweise am Muttertag (am zweiten Sonntag im Mai) und endet spätestens Mitte September (voraussichtlich am Betttag). Die Abteilung Liegenschaften legt die genauen Daten jährlich fest und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.

2.2 Öffnungszeiten (inkl. Sonn- und allgemeine Feiertage):

Saisonbeginn	- 31. Mai	10.00 - 19.00 Uhr
1. Juni	- 31. August	09.00 - 20.00 Uhr
1. September	- Saisonende	10.00 - 19.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für den Kiosk (ausgenommen bei schlechter Witterung).

Am Abend können die Pächter den Kiosk länger offen halten. So lange bleibt auch das Bad unbeaufsichtigt geöffnet. Als Infrastruktur stehen in dieser Zeit das IV-WC sowie die Aussengarderoben zur Verfügung.

Am Montag bleibt das Bad (inkl. Kiosk) aufgrund Reinigungsarbeiten bis 11.00 Uhr geschlossen.

2.3 Bei schlechter Witterung ist das Bad während den Öffnungszeiten unbeaufsichtigt geöffnet. Über die Offenhaltung des Kioskes entscheiden die Pächter.

3. Eintrittsgebühren

3.1 Für die Eintrittsgebühren besteht eine separate Tarifordnung. Besucher, die die Eintrittsgebühr nicht entrichtet haben, bezahlen einen Zuschlag.

3.2 Gäste, welche nur den Kiosk besuchen, haben keinen Eintritt zu bezahlen.

4. Haftung, Sicherheit

4.1 Der Besuch und die Benützung des Bades erfolgt in jedem Falle auf eigene Gefahr und Verantwortung.

4.2 Nichtschwimmer ist der Aufenthalt nur in den für sie reservierten Bereichen gestattet.

4.3 Die Verwendung von Schwimmhilfsmitteln, aufblasbaren Spiel- und Sportgeräten (Stand Up Paddle, etc.) ausserhalb des Nichtschwimmerbereichs ist nicht erlaubt.

GEMEINDERAT OBERRIEDEN

10. Juli 2018

- 4.4 Das Schwimmen im See sowie die Benützung der Kinderrutschen und der Badeflosse erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- 4.5 Für die Nutzung des Kinderbeckens und des Nichtschwimmerbereiches im See sind die Aufsichtspersonen der Kinder verantwortlich. Badebekleidung sowie Windeln bei Kleinkindern sind selbstverständlich.
- 4.6 Vorschulpflichtige Kinder haben nur Zutritt in Begleitung von erwachsenen Personen.
- 4.7 Für verlorengegangene oder entwendete Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Fundgegenstände sind den Bademeistern zu übergeben.

5. Weisungen an die Besucher

- 5.1 Die Besucher des Strandbades haben die Weisungen der Badmeister zu befolgen.
- 5.2 Das Mitführen von Tieren ist in der ganzen Badeanlage verboten.
- 5.3 Das Befahren des zum Bad gehörenden Seegebietes und jedes Anlegen mit Booten, ausser im Notfall, ist untersagt.
- 5.4 Die Verwendung von Stand Up Paddles ist im Strandbad verboten. Ausserhalb des Strandbads können die Stand Up Paddle bei der zum Strandbad angrenzenden Aufschüttung deponiert werden.
- 5.5 Abfälle sind in die bereitgestellten Körbe zu werfen. Raucher haben die bereitgestellten Aschenbecher zu benützen.
- 5.6 Radios usw. dürfen nur in angemessener Lautstärke benützt werden.
- 5.7 Ball- und andere Spiele sind nur im dafür zugewiesenen Areal erlaubt. Kick- und Skateboards, Inline-Skates usw. dürfen nicht benützt werden.
- 5.8 Fischen ist innerhalb des Bades verboten.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Benützungsreglement können von den Bademeistern mit Wegweisung oder mit befristetem Besuchsverbot geahndet werden.
- 6.2 Beschwerden sind an die Abteilung Liegenschaften zu richten.
- 6.3 Dieses Benützungsreglement wurde mit Beschluss vom 10. Juli 2018 durch den Gemeinderat genehmigt und ersetzt dasjenige vom 6. Mai 2014.

GEMEINDERAT OBERRIEDEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Martin Arnold

Priska Altherr